



## - Beschluss -

*Einbringer*

60.1 Stadtbauamt/Abteilung Bauverwaltung

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat (S)	07.09.2021	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	27.09.2021	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	18.10.2021	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	08.11.2021	ungeändert beschlossen

### 4. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 22.02.2010 (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 4. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 22.02.2010 (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
36	0	0

Anlage 1 Änderungssatzung öffentlich

Anlage 2 Erläuterungen öffentlich

<u>Anlage 3</u>	Lesefassung öffentlich
<u>Anlage 4</u>	Synopse öffentlich
<u>Anlage 5</u>	Kalkulation Ermittlung HS öffentlich
<u>Anlage 6</u>	Kalkulation Nutzungsarten öffentlich
<u>Anlage 7</u>	Kalkulation Schöpfwerke öffentlich
<u>Anlage 8</u>	Ermittlung Über/Unterdeckung öffentlich
<u>Anlage 9</u>	Entwicklung Beitrag WBV öffentlich



Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

**4. Änderung**  
**der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von**  
**Gewässerunterhaltungsgebühren vom 22.02.2010**  
**(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V), des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am **18. 11. 2021** folgende 4. Änderungssatzung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren beschlossen.

**Artikel I**

**§ 1 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Das Datum der letzten Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ wird auf den **07.07.2021** geändert

**Artikel II**

**§ 4 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

Die **Gebührensätze** werden wie folgt geändert:

für die Jahre **2022 bis 2026**:

<u>Gebäude- und Freifläche</u>	<u>71,68 €/ha</u>
<u>Verkehrsfläche</u>	<u>71,68 €/ha</u>
<u>Betriebsfläche</u>	<u>71,68 €/ha</u>
<u>Landwirtschaftsfläche</u>	<u>34,58 €/ha</u>
<u>Erholungsfläche</u>	<u>34,58 €/ha</u>
<u>Bestattungsfläche</u>	<u>34,58 €/ha</u>
<u>Waldfläche</u>	<u>16,03 €/ha</u>
<u>Öd- und Unland</u>	<u>16,02 €/ha</u>
<u>Wasserfläche</u>	<u>16,02 €/ha</u>
Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	16,03 €/ha
<u>Fließgewässer</u>	<u>1,18 €/ha</u>
<u>Moore</u>	<u>4,86 €/ha</u>

### Artikel III

§ 4 Abs. 4 wird bezüglich der Höhe der Zuschläge für die einzelnen Schöpfwerke und der Änderung des Namens des Schöpfwerkes „An der Mühle“ in Schöpfwerk „Mathias Werner“ geändert:

<u>Schöpfwerk Leist</u>	<u>2,05 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Heilgeisthof</u>	<u>18,05 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Grimmer Vorstadt</u>	<u>11,04 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt</u>	<u>22,11 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Stadtgraben</u>	<u>6,65 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Eisenhammer</u>	<u>22,90 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Ladebow</u>	<u>12,44 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Ochsensteg</u>	<u>57,97 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Mathias Werner</u>	<u>38,39 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Scharnhorststraße</u>	<u>46,04 €/ha</u>

### Artikel IV

§ 7 wird wie folgt angepasst:

Die 4. Änderungssatzung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Lesefassung der 4. Änderungssatzung;

Erläuterungen zur Kalkulation;

Ermittlung Hebesatz 2021;

Ermittlung Über-/Unterdeckung;

Kalkulation 2022 - 2026;

Kalkulation SW 2022 - 2026;

Beitragsentwicklung WBV;

Synopse

Kalkulation zur 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.07.2017

Der Kalkulation liegt das Beitragsbuch 2021 des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (WBV) zugrunde, in dem für jedes Mitglied folgende Daten enthalten sind:

- Fläche gesamt im Verband,
- Fläche ohne dingliche Mitglieder (der Grundsteuer unterliegende Gemeindefläche),
- Fläche dingliche Mitglieder (grundsteuerbefreite Flächen),
- Gewässerlänge,
- Gewässerdichte,
- Beitragsklasse,
- Beitragsfaktor,
- Aufschlüsselung der Flächen nach Nutzungsarten,
- Berechnung der Beitragsfläche für die einzelnen Nutzungsarten in der bereinigten Gemeindefläche (ohne dingliche Mitglieder)

Diese Daten sind in der Tabelle 4.3 mit (\*) gekennzeichnet.

Weiter nimmt die Kalkulation auf die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes aus den Jahren 2002 bis 2021 Bezug.

Tabelle 4.1

Ermittlung des Hebesatzes für den Zeitraum 2022 - 2026 aus den Hebesätzen 2002 - 2021

Aus den Hebesätzen des WBV für die allgemeine Gewässerunterhaltung aus den Jahren 2002 bis 2021, in denen die die Leistungen der beauftragten Firmen aus dem jeweiligen Vorjahr widerspiegeln, wird der voraussichtliche Hebesatz für das Jahr 2024 über den potentiellen Trend ermittelt. Da im betrachteten Zeitraum die Mehrwertsteuer erhöht wurde, sind zunächst alle Hebesätze mehrwertsteuerbereinigt aufgeführt. Die Funktion der Trendlinie ergibt für das Jahr 2024, als Mitte des Kalkulationszeitraumes, einen prognostischen Netto-Hebesatz von 15,80 €/ha und den entsprechenden Brutto-Hebesatz von 18,80 €/ha.

Tabelle 4.2

Ermittlung und Festsetzung der Über-/ Unterdeckungszuschlages

Die Nachberechnung der Gewässerunterhaltungsgebühren für den vergangenen Kalkulationszeitraum 2017 – 2021 ergab ein positives Ergebnis in Höhe von 74.614,53 €. Es standen sich Aufwendungen in Höhe von 1.024.398,42 € und Einnahmen in Höhe von 1.099.012,95 € gegenüber. Dieser Überschuss ist nach § 6 Abs. 2 d KAG M-V nach dem Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Zur Ermittlung des auf den einzelnen Hektar entfallenden Ausgleichzuschlages der Überdeckung wurde zunächst der auf die Schöpfwerke entfallende Anteil der Kosten im vorangegangenen Kalkulationszeitraum bestimmt. Dementsprechend wurde aus dem Gesamtüberschuss das auf die Schöpfwerke anteilig entfallene Überschuss ermittelt

und auf die auf die Vorteilsfläche aller Schöpfwerke verteilt, so dass sich ein Überdeckungsabschlag in Höhe von 1,22 €/ha ergab.  
Der auf die Vorteilsfläche Nutzungsart entfallene Anteil am Überschuss wurde ebenfalls auf die hierfür zu berücksichtigende Gesamtfläche verteilt und ergab einen Überdeckungsabschlag von 2,53 €/ha.

#### **Tabelle 4.3** **Ermittlung des Messbetrages 2022 - 2026**

Die Tabelle 3/1 entspricht bis zur Spalte „Beitragseinheit A (BE)“ dem Beitragsbuch des WBV. Die Zu- und Abschläge für einzelne Nutzungsarten werden durch § 24 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 1 der Verbandssatzung vorgegeben.

Auf den prognostizierten Hebesatz des WBV für das Jahr 2024 werden 10% dieses Hebesatzes für Verwaltungsaufwand (§ 2 Abs. 4 der Gebührensatzung) aufgeschlagen. Somit ergibt sich der Satzungshebesatz (Hebesatz A {€/BE}) für die allgemeine Gewässerunterhaltung. Die Beitragseinheit A multipliziert mit dem Hebesatz A hat den Gesamtbeitrag für die einzelnen Nutzungsarten zum Ergebnis. Der Quotient aus dem Gesamtbeitrag für die Nutzungsart und der Gesamtfläche der Nutzungsart ist der Messbetrag A und damit ein Teil der Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung.

In der Tabelle 3/3 wird die Ermittlung des Messbetrages B dargestellt. Diese erfolgt entsprechend des Messbetrages A. Der Unterschied besteht nur darin, dass der Beitragsfaktor von 1,7 in dieser Tabelle nicht berücksichtigt wird. Das Ergebnis stellt den Messbetrag B dar.

Die Summe der Messbeträge A und B ergeben die Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung. Für die Ermittlung des Hebesatzes B wurden die Mittelwerte aus den tatsächlichen Aufwendungen für die einzelnen Beitragsbestandteile Deichunterhaltung, Sonderabgabe gebildet (der Wert für den Investzuschuss ausgenullt, da seit dem Jahr 2004 kein Investzuschuss vom WBV eingefordert wurde) und durch die Fläche der kommunalen Mitgliedschaft dividiert (Tabelle 3/2).

#### **Tabelle 4.4** **Kalkulation Schöpfwerke 2022 - 2026**

Der Anteil der Beiträge für die Schöpfwerke übersteigt die 5% Grenze. Demzufolge sind die Schöpfwerksbeiträge bezogen auf die Vorteilsfläche umzulegen.

Hier entsteht eine Diskrepanz zwischen den Grundlagen des WBV und der Kalkulation. Die Differenz zwischen der Vorteilsfläche WBV und der Vorteilsfläche nach Flurstücken liegt in der Definition des Einzugsgebietes. Der WBV legt das oberirdische, hydraulische Einzugsgebiet, welches sich aus der Topographie bestimmt, für seine Vorteilsflächen zu Grunde. Das hydraulische Einzugsgebiet ist aber für die flurstücksgenaue Gebührenerhebung ungeeignet. Dazu wären die genaue Ermittlung der Wasserscheiden, die komplette Erfassung aller Entwässerungseinrichtungen und die Bestimmung des prozentualen Anteils eines Flurstückes an dem jeweiligen Einzugsgebiets erforderlich. Aus diesem Grund ist die Schnittmenge der Flurstücke mit den hydraulischen Einzugsgebieten für die Kalkulation gebildet worden. Der Beitrag für jedes Schöpfwerk wird aus dem Mittelwert Schöpfwerkskosten der Jahre 2002 bis 2021 gebildet. Der Messbetrag und gleichzeitig die Gebühr nach § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung ist der Quotient aus dem Beitrag und der Vorteilsfläche nach Flurstücke.

**Lesefassung  
der Satzung  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von  
Gewässerunterhaltungsgebühren  
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 3 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, erlässt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Bürgerschaftsbeschluss Nr. B331-22/06 vom 11.12.2006, mit Beschluss Nr. B112-05/10 der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2010, mit Beschluss Nr. B425-21/11 der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2011, mit Beschluss Nr. B588-21/17 der 3. Änderungssatzung vom 17.07.2017 und mit Beschluss Nr. .... vom 08.11.2021 geändert, folgende Satzung:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am 07.07.2021, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWaG M-V.
- (2) Die Mitgliedschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht auch für stadteigene Grundstücke, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat dem Verband aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie des § 22 der Verbandssatzung jährlich Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2 Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des GUVG nach den Grundsätzen des § 6 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die in § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG Genannten, soweit die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für deren Grundstücke zu Verbandsbeiträgen herangezogen wird.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige unter Ziffer 1 Genannte für Grundstücke, für die sie selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ sind.
- (5) Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.
- (6) Alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben sind durch die Gebührenpflichtigen wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Bei örtlichen Feststellungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ festgesetzt. Es gelten folgende Gebührensätze entsprechend der Nutzungsarten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS):

für die Jahre 2022 bis 2026:

Gebäude- und Freifläche	71,68 €/ha
Verkehrsfläche	71,68 €/ha
Betriebsfläche	71,68 €/ha
Landwirtschaftsfläche	34,58 €/ha
Erholungsfläche	34,58 €/ha
Bestattungsfläche	34,58 €/ha
Fließgewässer	1,18 €/ha
Wasserflächen	16,02 €/ha
Waldfläche	16,03 €/ha
Öd- und Unland	16,02 €/ha
Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	16,03 €/ha
Moore	4,86 €/ha

In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge in Abhängigkeit der Grundstücksnutzung berücksichtigt.

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht, wenn bei der Nutzungsart Bauland (Gebäude- und Freiflächen) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. als Hof- und Gartenflächen).
- (4) Als Zuschlag zur Gebühr nach § 4 Abs. 2 werden erhoben:

in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerks

Schöpfwerk Leist	2,05 €/ha
Schöpfwerk Heilgeisthof	18,05 €/ha
Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	11,04 €/ha
Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	22,11 €/ha
Schöpfwerk Stadtgraben	6,65 €/ha
Schöpfwerk Eisenhammer	22,90 €/ha
Schöpfwerk Ladebow	12,44 €/ha
Schöpfwerk Ochsensteg	57,97 €/ha
Schöpfwerk Mathias Werner	39,16 €/ha
Schöpfwerk Scharnhorststraße	41,05 €/ha

## **§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist jeweils am 15.08. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr mindestens 500,00 € beträgt, ist sie auf Antrag zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Der Antrag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu stellen. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen von anderen Abgabenbescheiden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (3) Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

## **§ 6 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Die §§ 16 und 17 KAG M-V sind anwendbar. Wer unrichtige oder unvollständige Angaben über gebührenrechtlich erhebliche Maßnahmen macht, kann sich der Abgabehinterziehung schuldig machen. Leichtfertiges Handeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den..... .....2021

gez.

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

#### 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

#### Anlage 5

##### § 1 – Allgemeines

###### Absatz 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am ~~12.06.2015~~, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWaG M-V.

###### § 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 1 bleibt unverändert

Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert

##### § 1 – Allgemeines

###### Absatz 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am **07.07.2021**, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWaG M-V.

###### § 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 1 bleibt unverändert

Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert

##### Begründung der Änderung

Hier erfolgte eine Anpassung an die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen der Satzung.

Absatz 2 – Aufstellung der Nutzungsarten

für die Jahre ~~2017~~ bis ~~2021~~:

Gebäude- und Freifläche	<del>69,42 €/ha</del>
Verkehrsfläche	<del>69,42 €/ha</del>
Betriebsfläche	<del>69,42 €/ha</del>
Landwirtschaftsfläche	<del>35,32 €/ha</del>
Erholungsfläche	<del>35,32 €/ha</del>
Bestattungsfläche	<del>35,32 €/ha</del>
Fließgewässer	<del>4,62 €/ha</del>
Waldflächen	<del>18,26 €/ha</del>
Öd- und Unland	<del>18,26 €/ha</del>
Wasserflächen	<del>18,26 €/ha</del>
Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	<del>18,26 €/ha</del>
Moore	<del>8,03 €/ha</del>

Absatz 2 – Aufstellung der Nutzungsarten

für die Jahre 2022 bis 2026:

Gebäude- und Freifläche	71,68 €/ha
Verkehrsfläche	71,68 €/ha
Betriebsfläche	71,68 €/ha
Landwirtschaftsfläche	34,58 €/ha
Erholungsfläche	34,58 €/ha
Bestattungsfläche	34,58 €/ha
Fließgewässer	1,18 €/ha
Waldflächen	16,03 €/ha
Öd- und Unland	16,02 €/ha
Wasserflächen	16,02 €/ha
Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	16,03 €/ha
Moore	4,86 €/ha

Begründung der Änderung

Durch die Fortschreibung der Kalkulation ergaben sich neue Gebührensätze, welche hier anzupassen waren.

Absatz 4 – Aufstellung der Zuschläge Schöpfwerk

Schöpfwerk Leist	<del>2,50 €/ha</del>
Schöpfwerk Heilgeisthof	<del>19,92 €/ha</del>
Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	<del>13,75 €/ha</del>
Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	<del>24,18 €/ha</del>
Schöpfwerk Stadtgraben	<del>6,19 €/ha</del>
Schöpfwerk Eisenhammer	<del>27,35 €/ha</del>
Schöpfwerk Ladebow	<del>14,26 €/ha</del>
Schöpfwerk Ochsensteg	<del>62,84 €/ha</del>
Schöpfwerk <del>An der Mühle</del>	<del>38,39 €/ha</del>
Schöpfwerk Scharnhorststraße	<del>46,04 €/ha</del>

Absatz 4 – Aufstellung der Zuschläge Schöpfwerk

Schöpfwerk Leist	2,05 €/ha
Schöpfwerk Heilgeisthof	18,05 €/ha
Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	11,04 €/ha
Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	22,11 €/ha
Schöpfwerk Stadtgraben	6,65 €/ha
Schöpfwerk Eisenhammer	22,90 €/ha
Schöpfwerk Ladebow	12,44 €/ha
Schöpfwerk Ochsensteg	57,97 €/ha
Schöpfwerk Mathias Werner	39,16 €/ha
Schöpfwerk Scharnhorststraße	41,05 €/ha

Hier wurden ebenfalls Veränderungen der Zuschläge auf die Gewässerunterhaltungsgebühr, aufgrund der Fortschreibung der Kalkulation, vorgenommen.

Das Schöpfwerk An der Mühle wurde zu Ehren des leider verstorbenen Mitarbeiters der Stadtverwaltung Greifswald, Herrn Mathias Werner, umbenannt.

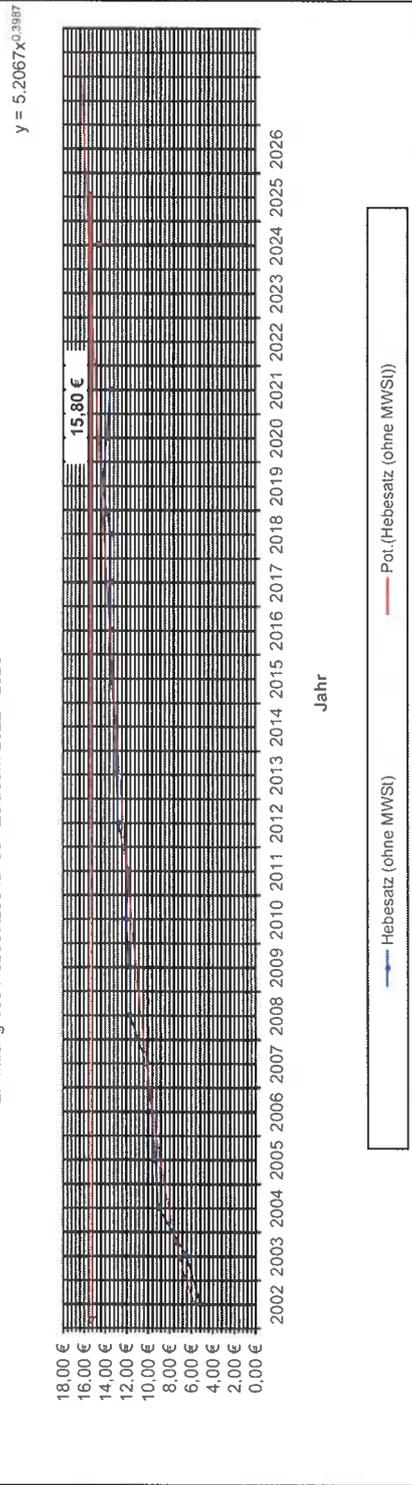
**Ermittlung des Hebesatzes für den Zeitraum 2022 - 2026 aus den Hebesätzen 2002 - 2021**

**Tabelle 4.1**

Jahr	Hebesatz (ohne MwSt)
2002	5,17 €
2003	6,43 €
2004	8,99 €
2005	9,32 €
2006	9,66 €
2007	10,13 €
2008	11,66 €
2009	11,66 €
2010	12,02 €
2011	11,76 €
2012	12,77 €
2013	12,94 €
2014	12,94 €
2015	13,45 €
2016	13,45 €
2017	13,45 €
2018	13,45 €
2019	14,29 €
2020	13,87 €
2021	13,53 €
2022	
2023	
2024	
2025	
2026	

**15,80 € + 19% MwSt. = 18,80 € prognostizierter Hebesatz**

**Ermittlung des Hebesatzes für den Zeitraum 2022 - 2026**



**Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes in der Hansestadt Greifswald**  
**Ermittlung des Meßbetrages 2022-2026**

Tabelle 3/1

- \* Fläche gesamt: 5.073,0877 ha
- \* Mitgliedfläche im Beitragsbuch WBV: 5.073,0877 ha
- \* Angaben WBV (Stand 2021): 4.823,2577 ha
- \* davon kommunale Mitgliedschaft: 243,8300 ha
- \* davon dingliche Mitgliedschaft: 86,45 Km
- \* Gewässerslänge im Verband: 17,43 m/ha
- \* Gewässerdichte: 12 Hebesatz + Verwaltungsaufwand = 10 % vom Hebesatz WBV
- \* Beitragsklasse: 1,7
- \* Beitragsfaktor: 1,7
- \* Beitragseinheiten gesamt (WBV) 2022-2026: 10.054,28 BE
- \* Hebesatz WBV: 18,80 €/BE (Tabelle 4.1)

5.073,0877	ha
5.073,0877	ha
4.823,2577	ha
243,8300	ha
86,45	Km
17,43	m/ha
12	Hebesatz + Verwaltungsaufwand = 10 % vom Hebesatz WBV
1,7	
10.054,28	BE
18,80	€/BE (Tabelle 4.1)

Nutzungsart (ALB)	Beitragsfaktor	Fläche (ha) *	Grundbeitragsseinheit	Abschlag (%) -	Zuschlag (%) +	Beitragseinheit A (BE)	Hebesatz A (€/BE)	Beitrag [€]	Meißbetrag A (€/ha) Beitrag/Fläche
Gebäude- und Freifläche	1,7	1.257,0230	2136,9391		100	4273,8782	20,68	88.383,80	70,31
Verkehrsfläche	1,7	321,7326	546,9454		100	1093,89084	20,68	22.621,66	70,31
Betriebsfläche	1,7	0,9770	1,6609		100	3,3218	20,68	68,69	70,31
Landwirtschaftsfläche	1,7	2.004,9665	3408,42605			3408,42605	20,68	70.486,25	35,16
Erholungsfläche	1,7	350,2157	595,36669			595,36669	20,68	12.312,18	35,16
Bestandungsplätze	1,7	26,2826	48,08042			48,08042	20,68	994,30	35,16
Fließgewässer	1,7	84,8379	144,22443	90		14,422443	20,68	298,26	3,52
NSG ohne Anschluß an Verbandsgewässer	1,7	32,1993	54,73981	100		0	20,68	0,00	0,00
Moore	1,7	0,2623	0,44591	80		0,089182	20,68	1,84	7,01
Waldflächen	1,7	89,6884	152,47028	50		76,23514	20,68	1.576,54	17,58
Öd- und Unland	1,7	85,8986	146,02762	50		73,01381	20,68	1.509,93	17,58
Wasserflächen	1,7	18,8942	32,12014	50		16,06007	20,68	332,12	17,58
NSG mit Anschluß an Verbandsgewässer	1,7	531,1465	902,94905	50		451,474525	20,68	9.336,49	17,58

4.806,1146

Verwaltungsaufwand (Nach § 2, Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltunggebühren)  
 10 % des kalkulierten Hebsatzes des WBV

Tabelle 3/3

<b>Verwaltungsaufwand</b>	1,88 €
---------------------------	--------

Investitionsvorhaben lt. Beschluß der Mitgliederversammlung WBV (Mittelwert 2002-2021)

Da der Anteil der Ausgaben < 5% am Gesamtbetrag (2021 = 195.545,84 €) => Einberechnung in die allgemeine Gebühr

<b>Investitionsbeitrag</b>	kommunale Mitgliedsfläche (ha)	Meibeitrag (€/ha) Beitrag/Fläche
0,00 €	4.806,1146	0,00 €

Sonderabgabe für Müllberäumungen (Mittelwert 2002-2021)

Da der Anteil der Ausgaben < 5% am Gesamtbetrag (2021 = 195.545,84 €) => Einberechnung in die allgemeine Gebühr

<b>Sonderabgabe</b>	kommunale Mitgliedsfläche (ha)	Meibeitrag (€/ha) Beitrag/Fläche
6.150,40 €	4.806,1146	1,28 €

Deiche (Mittelwert 2002-2021)

Da der Anteil der Ausgaben < 5% am Gesamtbetrag (2021 = 195.545,84 €) => Einberechnung in die allgemeine Gebühr

<b>Aufwand für Deiche</b>	kommunale Mitgliedsfläche (ha)	Meibeitrag (€/ha) Beitrag/Fläche
3.203,58 €	4.806,1146	0,67 €



## Kalkulation Schöpfwerke 2022 - 2026

Stand 2021

Tabelle 4

Name des Schöpfwerks	Vorteilsfläche nach WBV (ha)	Anzahl der Flurstücke in der Vorteilsfläche	Vorteilsfläche nach Flurstücken (ha)	Beitrag WBV Mittelwert 2002-2021	Meißbetrag 2022-2026 (€/ha)	Abschlag aus Überdeckung (€/ha)	Gebühr 2022 - 2026 (€/ha)
Steinbecker Vorstadt	59,27	78,00	64,94	1.514,93 €	23,33	1,22	22,11
Eisenhammer	108,73	112,00	107,09	2.583,14 €	24,12	1,22	22,90
Grimmer Vorstadt	336,19	866,00	333,54	4.087,69 €	12,26	1,22	11,04
Heilgeisthof	204,61	294,00	206,24	3.973,79 €	19,27	1,22	18,05
Ladebow	340,81	143,00	394,60	5.388,86 €	13,66	1,22	12,44
Leist	22,19	15,00	36,08	118,13 €	3,27	1,22	2,05
Mathias Werner	92,31	582,00	77,32	3.121,98 €	40,38	1,22	39,16
Ochsensteg	26,13	194,00	36,53	2.162,22 €	59,19	1,22	57,97
Scharnhorststraße	21,13	185,00	52,10	2.202,35 €	42,27	1,22	41,05
Stadtgraben	1.048,31	4.352,00	975,69	7.678,47 €	7,87	1,22	6,65

Die Differenz zwischen der Vorteilsfläche WBV und der Vorteilsfläche nach Flurstücken liegt in der Definition des Einzugsgebiets. Der WBV hat bisher das hydraulische Einzugsgebiet, das sich aus der Topographie und den Entwässerungsanlagen (z.B. Drainagen) bestimmt, für die Vorteilsflächen herangezogen. Es ist aber nicht möglich, das hydraulische Einzugsgebiet für die Gebührenerhebung zu nutzen. Dazu wären die genaue Ermittlung der Wasserscheiden, die komplette Erfassung aller Entwässerungseinrichtungen und die Bestimmung des prozentualen Anteils eines Flurstücks an dem jeweiligen Einzugsgebiets erforderlich. Aus diesem Grund ist die Schnittmenge der Flurstücke mit den hydraulischen Einzugsgebieten für die Kalkulation gebildet worden. Ein weiterer Grund liegt in der genaueren Kenntnis der Stadtverwaltung gegenüber dem WBV über die Lage der Entwässerungseinrichtungen (z.B. SW Scharnhorststraße).

Tabelle 4.2

## Ermittlung Über-/ Unterdeckung

	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Kostendeckung	
2017	216.992,06 €	211.025,13 €	-5.966,93 €	97,25%	
2018	196.685,17 €	221.807,11 €	25.121,94 €	112,77%	
2019	208.519,64 €	227.877,43 €	19.357,79 €	109,28%	
2020	205.882,98 €	219.303,28 €	13.420,30 €	106,52%	
2021	196.318,57 €	219.000,00 €	22.681,43 €	111,55%	Einnahme fusst auf Sollstellungen und Ist-Buchungen
	1.024.398,42 €	1.099.012,95 €	74.614,53 €	107,28%	

	Rechnung WBV	Anteil Schöpfwerke		Anteil Nutzungsarten	
2017	216.992,06 €	52.061,10 €	23,99%	164.930,96 €	76,01%
2018	196.685,17 €	33.280,16 €	16,92%	163.405,01 €	83,08%
2019	208.519,64 €	34.425,42 €	16,51%	174.094,22 €	83,49%
2020	205.882,98 €	36.601,67 €	17,78%	169.281,31 €	82,22%
2021	196.318,57 €	31.403,56 €	16,00%	164.915,01 €	84,00%
	1.024.398,42 €	187.771,91 €	18,24%	836.626,51 €	81,76%

Vorteilsfläche Nutzungsarten:	4.829,26 ha	(Basis 2021)
Vorteilsfläche Schöpfwerke:	2.238,51 ha	

Überschuss	74.614,53 €	=	14.922,91 €
	5 Jahre		

Vorteilsfläche Nutzungsarten:	14.922,91 €	x	81,76%	12.200,97 €	2,53 €
				4.829,26	

Vorteilsfläche Schöpfwerke:	14.922,91 €	x	18,24%	2.721,94 €	1,22 €
				2.238,51	

